

Satzung

Satzung der Landeshochschulkonferenz Niedersachsen (LHK) vom 21. Oktober 1994 in der Fassung der dritten Änderung vom 26.02.2018.

§ 1 Zweck und Aufgaben

Die LHK des Landes Niedersachsen dient dem Zusammenwirken der Hochschulen in den Angelegenheiten des Niedersächsischen Hochschulwesens und dessen Fortentwicklung. Sie befasst sich mit übergreifenden Angelegenheiten der Hochschulen Niedersachsens und nimmt die Aufgaben einer Landeshochschulkonferenz nach der Ordnung der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) wahr. Sie unterrichtet die Öffentlichkeit und Institutionen im Bildungs- oder Wissenschaftsbereich über ihre Tätigkeit sowie über gemeinsame Anliegen und Zielvorstellungen der Mitgliedshochschulen. Ihre Aufgaben sind durch das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) geregelt.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder der LHK Niedersachsen sind die in § 2 NHG genannten Hochschulen, welche durch ihre Präsidentinnen und Präsidenten bzw. durch ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter vertreten werden. Zur Wahrnehmung der Interessen der Universitätsmedizin Göttingen entsendet dessen Vorstand eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege entsendet ihre Rektorin oder ihren Rektor.

§ 3 Vorstand

(1) Der Vorstand koordiniert die Willensbildung der LHK und gibt in Abstimmung mit den Mitgliedern Stellungnahmen ab.

(2) Der Vorstand der LHK besteht aus der oder dem Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Die oder der Vorsitzende und die oder der erste stellvertretende Vorsitzende müssen unterschiedlichen Hochschultypen (Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen oder Fachhochschulen) angehören.

(3) Die oder der Vorsitzende vertritt die LHK nach außen und vollzieht ihre Beschlüsse.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der LHK aus dem Kreise der Präsidentinnen und Präsidenten für eine zweijährige Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfolgt im Anschluss an die Wahl der oder des Vorsitzenden.

(5) Die Amtszeiten beginnen am 1. Januar und enden am 31. Dezember des Folgejahres. Die Mitglieder des Vorstands werden im vorausgehenden Quartal gewählt. Im Todesfall, bei Rücktritt oder mit dem Ausscheiden aus dem Amt der Präsidentin oder des Präsidenten führt die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter das Amt der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden bis zur unverzüglichen Neuwahl. Deren /dessen Amtszeit gilt in diesem Fall bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode.

§ 4 Sitzungen

(1) Die Sitzungen der LHK sind nicht öffentlich und finden mindestens einmal im Semester statt. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung kann die oder der Vorsitzende sachverständige oder betroffene Personen beratend hinzuziehen.

(2) Die Einladung soll den Mitgliedern zusammen mit dem Entwurf der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern muss die oder der Vorsitzende eine Sitzung einberufen.

(3) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Geschäftsstelle führt ein Protokoll.

§ 5 Stimmführung

In der LHK führt jede Hochschule nach § 2 je eine Stimme.

§ 6 Beschlussfassung

(1) Die LHK fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(2) Sie ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die LHK gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht.

(3) Im Falle der Verhinderung der Teilnahme der Mitglieder ist die Vertretung mit Stimmberechtigung durch ein anderes Mitglied des Präsidiums der jeweiligen Hochschule, des Rektorates der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege oder des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen zulässig.

(4) Die Abstimmungen in den Sitzungen sind offen. Beschlüsse können per Akklamation getroffen werden. Auf Antrag eines Mitglieds muss eine Abstimmung geheim erfolgen.

(5) Eine Beschlussfassung kann im elektronischen Umlaufverfahren erfolgen, dessen Durchführung der Zustimmung aller Mitglieder bedarf.

§ 7 Ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen

(1) Für die fachbezogene Zusammenarbeit richtet die LHK sechs Ständige Kommissionen ein:

1. Ständige Kommission für Lehre & Studium
2. Ständige Kommission für Forschung & Wissenschaftlicher Nachwuchs
3. Ständige Kommission für Hochschulrecht & Governance
4. Ständige Kommission für Finanzen
5. Ständige Kommission für Digitalisierung
6. Ständige Kommission für Gleichstellung

(2) Die Mitglieder der Ständigen Kommissionen werden aus Vorschlägen aus den Mitgliedshochschulen gewählt. Die LHK bestimmt die jeweiligen Sprecherinnen und Sprecher der Ständigen Kommissionen.

(3) Die Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt in der ersten Sitzung des Plenums nach der Wahl des Vorstands im ersten Quartal des Jahres mit einer Zweidrittelmehrheit durch die Mitglieder.

(4) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) In der Ständigen Kommission für Finanzen sind die oder der Vorsitzende der LHK und die Sprecherin oder der Sprecher der HVP-Runde ex officio stimmberechtigte Mitglieder.

(6) Die Bildung von themenbezogenen Arbeitsgruppen aus Vertreterinnen und Vertretern mehrerer oder aller Mitgliedshochschulen und die Festlegung deren Aufgaben obliegt den jeweiligen Ständigen Kommissionen.

(7) Die Sprecherinnen und Sprecher der Ständigen Kommissionen erstatten der LHK schriftlich Bericht.

§ 8 Vertretung im Senat der HRK

(1) Die LHK entsendet durch Beschluss gemäß § 13 der Ordnung der HRK jeweils ein Mitglied der Universitäten und der gleichgestellten Hochschulen auf Vorschlag aus deren Kreis und ein Mitglied der Fachhochschulen auf Vorschlag aus deren Kreis in den Senat der HRK. Die oder der Vorsitzende der LHK ist ex officio entsandt. Je nachdem ob der Vorsitz der LHK durch ein Mitglied der

Universitäten und gleichgestellten Hochschulen oder durch ein Mitglied der Fachhochschulen wahrgenommen wird, wird aus diesem Kreis kein weiteres Mitglied in den Senat der HRK entsandt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Für jedes entsandte Senatsmitglied ist nach demselben Verfahren eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter zu bestimmen.

(2) Über Nominierungen, die auf Wunsch der HRK erfolgen, beschließt die LHK gemäß § 9 (1) und § 9 (2).

§ 9 Vertretung in wissenschaftlichen Institutionen oder Organisationen

(1) Nominierungen für Institutionen oder Organisationen, deren Satzung eine Willensbildung bestimmter Gruppen von Mitgliedern innerhalb der LHK erforderlich machen, werden durch die LHK auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe oder Gruppen beschlossen.

(2) Sonstige Nominierungen für Institutionen oder Organisationen werden durch die LHK beschlossen. § 8 bleibt unberührt.

§ 10 Geschäftsstelle

(1) Gemäß § 7 Abs. 4 NHG wird zur Unterstützung der Arbeit der LHK eine Geschäftsstelle eingerichtet. Über den Sitz der Geschäftsstelle entscheidet der Vorstand.

(2) Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur ist für die personelle und sächliche Ausstattung der Geschäftsstelle zuständig.

(3) Im Auftrag der oder des Vorsitzenden bereitet die Geschäftsstelle die Sitzungen der LHK bzw. die Koordination innerhalb des Vorstands der LHK vor und führt die Beschlüsse der LHK aus. Sie unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei der laufenden Arbeit und führt die Akten.

(4) Die Dauer des Arbeitsverhältnisses der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ist nicht an die zweijährige Amtszeit der oder des Vorsitzenden gekoppelt. Bei Bewerbungsverfahren befindet der LHK-Vorstand oder eine von ihm einzurichtende Findungskommission über die Einstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.

(5) Die oder der Vorsitzende kann Befugnisse widerruflich auf die Geschäftsstelle übertragen.

§ 11 Änderung der Satzung, Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die Ordnung vom 04.02.1999. Änderungen bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.